clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 094/13

Datum: 20. August 2013
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

FX (foreign exchange)-Produkte: Einführung von FX-Futures und FX-Optionen

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 186/13

Kontakt: Peter Sack, Business Development, T +49-69-211-1 53 16, peter.sack@eurexclearing.com
Holger Stürtz, Product Development, T +49-69-211-1 72 51, holger.stuertz@eurexchange.com

Zielgruppe:

Ü Alle Abteilungen

Anhänge:

Geänderte Abschnitte der folgenden Regelwerke:

1. Bedingungen für die Nutzung der OTC Trade Entry Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)
2. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
3. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

und (nur in Englisch):

4. Application for Set-up/Deletion/Change of Securities Accounts and Clearer Cash Accounts

Zusammenfassung:

Der Vorstand der Eurex Clearing AG und die Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben beschlossen, FX-Futures und FX-Optionen auf sechs Währungspaare (EURUSD, EURCHF, EURGBP, GBPUSD, GBPCHF, USDCHF) mit Wirkung zum **7. Oktober 2013** einzuführen.

Das Clearing von FX-Futures und FX-Optionen steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG. Die für die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderliche Konsultation des Risk Committees ist bereits erfolgreich durchgeführt worden. Die Zustimmung durch den Aufsichtsrat der Eurex Clearing AG wird für Ende September 2013 erwartet.

Zur Unterstützung der Liquidität in den FX-Derivaten wird Eurex Exchange ein Market-Making-Programm mit Erlösbeteiligung und Rabatten auf die Transaktionsentgelte bis Ende 2017 für FX-Futures und FX-Optionen anbieten. Die physische Lieferung der FX-Derivate wird über das Multiwährungs-Abwicklungssystem Continuous Linked Settlement (CLS) erfolgen.

FX (foreign exchange)-Produkte: Einführung von FX-Futures und FX-Optionen

Der Vorstand der Eurex Clearing AG und die Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben beschlossen, FX-Futures und FX-Optionen auf sechs Währungspaare (EURUSD, EURCHF, EURGBP, GBPUSD, GBPCHF, USDCHF) mit Wirkung zum 7. Oktober 2013 einzuführen.

Zur Unterstützung der Liquidität in den FX-Derivaten wird Eurex Exchange ein Market-Making-Programm mit Erlösbeteiligung und Rabatten auf die Transaktionsentgelte bis Ende 2017 für FX-Futures und FX-Optionen anbieten. Die physische Lieferung der FX-Derivate wird über das Multiwährungs-Abwicklungssystem Continuous Linked Settlement (CLS) erfolgen.

1. Produktüberblick

Eurex-Produkte			
FX-Futures	**Eurex-Produktkürzel**	**ISINs der FX-Futures**	**Basiswert-ISINs (FX-Wechselkurse)**
FX Futures on EURUSD	FCEU	DE000A1N53R4	EU0009652759
FX Futures on EURCHF	FCEF	DE000A1N53S2	EU0009654078
FX Futures on EURGBP	FCEP	DE000A1N53T0	EU0009653088
FX Futures on GBPUSD	FCPU	DE000A1N53U8	GB0031973075
FX Futures on GBPCHF	FCPF	DE000A1N53V6	GB0009534727
FX Futures on USDCHF	FCUF	DE000A1N53W4	XC0009652816
FX-Optionen	**Eurex-Produktkürzel**	**ISINs der FX-Optionen**	**Basiswert-ISINs (FX-Wechselkurse)**
FX Options on EURUSD - European Style	OCEU	EU0009652759	EU0009652759
FX Options on EURCHF - European Style	OCEF	EU0009654078	EU0009654078
FX Options on EURGBP - European Style	OCEP	EU0009653088	EU0009653088
FX Options on GBPUSD - European Style	OCPU	GB0031973075	GB0031973075
FX Options on GBPCHF - European Style	OCPF	GB0009534727	GB0009534727
FX Options on USDCHF - European Style	OCUF	XC0009652816	XC0009652816

2. Kontraktspezifikationen

Die detaillierten Kontraktspezifikationen können Anhang 1 des Eurex-Rundschreiben 186/13 entnommen werden.

FX-Futures						
Kontraktgröße	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000	GBP 100.000	GBP 100.000	USD 100.000
Basiswert	EURUSD	EURCHF	EURGBP	GBPUSD	GBPCHF	USDCHF
Minimale Preisveränderung	5 USD 0,00005	5 CHF 0,00005	5 GBP 0,00005	5 USD 0,00005	5 CHF 0,00005	5 CHF 0,00005
Laufzeiten	Bis zu drei Jahre (zwei aufeinander folgende Kalendermonate, vier Quartalsmonate, vier Halbjahresmonate aus dem Zyklus März/Juni/September/Dezember)					
Letzter Handelstag	Dritter Mittwoch des Verfallmonats, Handelsschluss um 16:00 Uhr MEZ					

FX-Futures	
Täglicher Abwicklungspreis	Volumengewichteter Durchschnittspreis (VWAP, „volume weighted average price“) der Futures-Transaktionen, die während einer Zeitspanne von 60 Sekunden mit Ende um 17:30 Uhr MEZ berechnet werden. Wenn weniger als fünf Transaktionen vorhanden sind, wird der VWAP der letzten fünf Transaktionen, die in den letzten 15 Minuten vor 17:30 Uhr MEZ abgeschlossen werden bzw. der Mittelwert der Bid/Ask-Preise im Orderbuch vor 17:30 Uhr MEZ herangezogen.
Finaler Abwicklungspreis	VWAP aller Transaktionen, die während der letzten Handelsminute mit Ende um 16:00 Uhr MEZ ausgeführt wurden. Wenn keine geeigneten Preise verfügbar sind, wendet Eurex Exchange den durchschnittlichen mittleren Preis der letzten angezeigten Bid/Ask-Spot-Preise während einer Zeitspanne von 60 Sekunden mit Ende um 16:00 Uhr MEZ an, die von einem von Eurex Clearing beauftragten Datenanbieter veröffentlicht wurden.
Abwicklung	Physische Lieferung der zugrunde liegenden Währungen (T+2) über das CLS-System
Mindestgröße für Block Trading	Alle Produkte: 500 Kontrakte (50 Millionen nominal) EURUSD: 1000 Kontrakte (100 Millionen nominal)

FX-Optionen (Europäische Ausübung)						
Kontraktgröße	EUR 100.000	EUR 100.000	EUR 100.000	GBP 100.000	GBP 100.000	USD 100.000
Basiswert	EURUSD	EURCHF	EURGBP	GBPUSD	GBPCHF	USDCHF
Minimale Preisveränderung	5 USD 0,00005	5 CHF 0,00005	5 GBP 0,00005	5 USD 0,00005	5 CHF 0,00005	5 CHF 0,00005
Laufzeiten	Bis zu drei Jahre (zwei aufeinander folgende Kalendermonate, vier Quartalsmonate, vier Halbjahresmonate aus dem Zyklus März/Juni/September/Dezember)					
Ausübungspreis-intervall	0,005 für Verfälle bis einschließlich zum zweiten Jahr 0,010 für Verfälle im dritten Jahr und danach					
Letzter Handelstag	Dritter Mittwoch des Verfallmonats, Handelsschluss um 16:00 Uhr MEZ					
Täglicher Abwicklungspreis	Der zugrunde liegende Referenzpreis für FX-Optionskontrakte ist der tägliche Abrechnungspreis der entsprechenden FX-Futures-Serie.					
Finaler Abwicklungspreis	Der finale Abrechnungspreis der entsprechenden verfallenden FX-Futures-Serie wird zugrunde gelegt.					
Abwicklung	Physische Lieferung der zugrunde liegenden Währungen (T+2) über das CLS-System					
Mindestgröße für Block Trading	Alle Produkte: 500 Kontrakte (50 Millionen nominal) EURUSD: 1000 Kontrakte (100 Millionen nominal)					

FX-Optionen haben das entsprechende FX-Währungspaar als Basiswert (Optionen auf Spot-FX).

Die aktualisierten Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich werden zum Produkteinführungsdatum auf der Website der Eurex Exchange www.eurexchange.com unter dem folgenden Link veröffentlicht:

Ressourcen > Regelwerke > Kontraktspezifikationen

3. Handelszeiten (alle Zeiten in MEZ)

Produkt	Pre-Trading-Phase	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block-Trading	Letzter Handelstag
					Handel bis
FX-Futures	07:30–08:00	08:00–22:00	22:00–22:30	08:00–22:00	16:00

Produkt	Pre-Trading-Phase	Fortlaufender Handel	Post-Trading Full-Periode	OTC Block-Trading	Letzter Handelstag	
					Handel bis	Ausübung bis
FX-Optionen	07:30-08:00	08:00-19:30	19:30-20:30	08:00-20:00	16:00	20:00

4. Handelskalender

Ab Handelsstart steht eine detaillierte Liste der Handelstage im Handelskalender auf der Website der Eurex Exchange unter dem folgenden Link zur Verfügung:

Handel > Handelskalender

5. Zulassung zum Block-Trading

Die neuen FX-Futures und FX-Optionen werden zur EurexOTC Block Trade-Funktionalität mit einer Minimum Block Trade Size von **500 Kontrakten** zugelassen mit Ausnahme der FX-Futures und FX-Optionen auf das Währungspaar EURUSD, für die eine Minimum Block Trade Size von **1000 Kontrakten** gilt.

Teilnehmer, die bereits für das Block-Trading und/oder Vola-Trading registriert sind, können die entsprechenden Funktionalitäten für die neuen FX-Futures und FX-Optionen ohne weitere Formalität nutzen.

Teilnehmer, die die EurexOTC Trade Entry-Funktionalitäten neu nutzen wollen, sollten durch Unterzeichnung und Rücksendung der entsprechenden Erklärung ihre Anerkennung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Nutzung der EurexOTC Trade Entry-Funktionalitäten bestätigen. Außerdem sollte bei Nicht-Clearing-Mitgliedern gleichzeitig deren General Clearer die entsprechende Anerkennungserklärung unterzeichnen und zurücksenden. Die erforderlichen Formulare finden Sie auf der Website der Eurex Exchange unter dem Link:

Ressourcen > Formulare > OTC-Handelseingabe

6. Produktgruppen

Die neuen Produkte wurden folgenden Produktgruppen zugewiesen:

Produkt	Produktname	Settlement Location Unit	Regulatorischer Status	Settlement-Typ	Produkttyp	Produktsegment	Produktwährung	Produktgruppenkürzel					
FCEU	FX Futures on EURUSD	CLS	N	P	F/O	FX	USD	X	N	P	H	3	U
FCEF	FX Futures on EURCHF	CLS	N	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C
FCEP	FX Futures on EURGBP	CLS	N	P	F/O	FX	GBP	X	N	P	H	3	G
FCPU	FX Futures on GBPUSD	CLS	N	P	F/O	FX	USD	X	N	P	H	3	U

Produkt	Produktname	Settlement Location Unit	Regulatorischer Status	Settlement-Typ	Produkttyp	Produktsegment	Produktwährung	Produktgruppenkürzel					
FCPF	FX Futures on GBPCHF	CLS	N	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C
FCUF	FX Futures on USDCHF	CLS	N	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C
OCEU	FX Options on EURUSD - European Style	CLS	N	P	F/O	FX	USD	X	N	P	H	3	U
OCEF	FX Options on EURCHF - European Style	CLS	N	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C
OCEP	FX Options on EURGBP - European Style	CLS	N	P	F/O	FX	GBP	X	N	P	H	3	G
OCPU	FX Options on GBPUSD - European Style	CLS	N	P	F/O	FX	USD	X	N	P	H	3	U
OCPF	FX Options on GBPCHF - European Style	CLS	N	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C
OCUF	FX Options on USDCHF - European Style	CLS	N	P	F/O	FX	CHF	X	N	P	H	3	C

7. Transaktionsentgelte

Das Entgelt für den Handel, das Clearing und die Abwicklung von FX-Derivaten können dem aktuellen Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG entnommen werden, das auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link abrufbar ist:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

8. Risikoparameter

Die Risikoparameter entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Website der Eurex Exchange unter dem Link:

Marktdaten > Clearing-Daten > Risikoparameter und Initial Margins

9. Market-Making in FX-Futures

Bitte entnehmen Sie Anhang 2 des Eurex-Rundschreibens 186/13 die Details zum Advanced Market Making (AMM)-Programm für FX-Futures. Wenn Sie am Market Making-Programm für FX-Futures teilnehmen möchten, nutzen Sie bitte das Anmeldeformular in Anhang 3 des vorgenannten Eurex-Rundschreibens.

10. Market-Making in FX-Optionen

Bitte entnehmen Sie Anhang 4 des Eurex-Rundschreibens 186/13 die Details zum Market-Making-Programm. Wenn Sie am Market-Making-Programm für FX-Optionen teilnehmen möchten, nutzen Sie bitte das Anmeldeformular in Anhang 5 des vorgenannten Eurex-Rundschreibens.

Die aktualisierten Market Maker-Verpflichtungen stehen auf der Website der Eurex Exchange unter dem folgenden Link zur Verfügung:

Handel > Marktmodell > Market-Making > Market Maker-Verpflichtungen

Für Rückfragen oder bei Interesse für Market-Making in diesen Produkten stehen Ihnen Holger Stürtz, Product Development, Tel. +49-69-211-1 72 51, E-Mail holger.stuertz@eurexchange.com, oder Reny Morsch, Sales, Tel. +44 207 8 62-72 24, E-Mail reny.morsch@eurexchange.com gerne zur Verfügung.

11. Mistrade Parameter

Die Mistrade Ranges für die neuen FX-Futures und FX-Optionen entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Website der Eurex Exchange unter dem folgenden Pfad:

Produkte > FX-Derivate

12. Vendorenkürzel

Die Vendorenkürzel für die neuen Produkte entnehmen Sie bitte ab Handelsstart der Website der Eurex Exchange unter dem Link:

Produkte > Vendoren Produkt-Codes

13. Simulation

Ab dem 23. August 2013 werden zwei neue FX-Produkte (FX-Futures und FX-Optionen) in der Simulationsumgebung von T7, dem neuen Handelssystem der Eurex Exchange verfügbar sein:

Eurex Exchange-Produkte in der T7-Simulation	
Produkt	**Produktkürzel**
FX futures on EURUSD	FCEU
FX options on EURUSD - European Style	OCEU

14. Abwicklungsprozess

Für FX-Futures, die vor dem Verfall nicht glattgestellt wurden und FX-Optionen, die am Verfalltag ausgeübt und zugeteilt wurden, erfolgt einmal pro Monat (Zahlung gegen Zahlung) eine physische Lieferung der entsprechenden Währungen innerhalb von T+2 Tagen nach dem letzten Handelstag, dem dritten Mittwoch des Verfallmonats. Entsprechend ist der Abwicklungstag der auf den dritten Mittwoch des Verfallmonats folgende Freitag.

Eurex Clearing fordert von allen Clearing-Mitgliedern, die FX-Derivate verrechnen und abwickeln möchten, eine CLS-Abwicklungsstruktur/CLS-Anbindung. Diese kann entweder als eine eigene Settlement-Mitgliedschaft bei CLS bestehen oder mittels der Nutzung der CLS-Mitgliedschaft eines Drittunternehmens nachgewiesen werden.

Ohne diese Infrastruktur ist es Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern nicht gestattet, FX-Produkte zu handeln.

Des Weiteren muss jedes Eurex Clearing-Mitglied der Eurex Clearing Kontendaten der genutzten Geldkonten mitteilen. Für diesen Zweck nutzen Sie bitte das Formular in Anhang 4.

Weitere Details zur Abwicklung von FX-Derivaten werden in einem separaten Eurex Clearing-Rundschreiben bekannt gegeben.

20. August 2013

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

1 Geltungsbereich

Die Eurex Clearing AG stellt Unternehmen, die gemäß den Vorschriften der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zur Teilnahme am Börsenterminhandel an den Eurex-Börsen zugelassen sind und entweder unmittelbar oder mittelbar am Clearing-Verfahren für den Handel an den Eurex-Börsen teilnehmen ("Teilnehmer"), nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen") in ihrer jeweiligen Fassung folgende OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Verfügung:

- Exchange for Physicals (for Fixed Income, Inflation and Credit) Trade-Funktionalität
- Exchange for Physicals (for Index/FX-Futures) Trade-Funktionalität
- Exchange for Swaps (for Fixed Income, Inflation, Credit und Equity Index) Trade-Funktionalität
- Block-Trade-Funktionalität
- Vola-Trade-Funktionalität
- Flexible Options- und Futures-Funktionalität

2 Regelungsgegenstand

[…]

2.2 Exchange for Physicals (for Index/FX-Futures) Trades

2.2.1 Mit der Exchange for Physicals (for Index/FX-Futures) Trade („EFPI") - Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, nach dem außerbörslichen Abschluss von Kassageschäften gemäß Ziffer 11 auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden über den Kauf eines Kaufgegenstandes gemäß Ziffer 11 und den gleichzeitigen Verkauf von Index-Futures-Kontrakten/FX-Futures-Kontrakten, und umgekehrt, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex® Clearing-System der Eurex Clearing AG (nachstehend „Eurex Clearing-System") einzugeben und clearen zu lassen.

Grundsätzlich sind in diesem Zusammenhang folgende Konstellationen zur Eingabe vorgesehen:

- Zwei Teilnehmer schließen sowohl das außerbörsliche Kassageschäft, als auch das Futures Geschäft miteinander ab, oder
- Zwei Teilnehmer schließen das Futures Geschäft miteinander ab. Ein Teilnehmer ist offizieller Exchange Traded Fund (ETF) Market Maker („Authorised Participant“) und schließt das entsprechende Kassageschäft mit dem ETF Emittenten ab. Der zweite Teilnehmer schließt das entsprechende Kassageschäft mit einem oder mehreren (Auktion) Dritten ab.
- Die von den Vertragsparteien eines Futures Geschäfts jeweils abgeschlossenen Kassageschäfte müssen sich nicht auf einen identischen Geschäftsgegenstand beziehen. Dabei muss aber jedes Geschäft die Voraussetzungen der Ziffer 11 erfüllen.

Die Eurex Clearing AG kann in die EFPI-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen. Eine Kombination von zwei Futures Geschäften des gleichen Produkts ist zulässig.

2.2.2 [...]

[…]

5 Kontraktpreis von OTC-Geschäften

[…]

5.2.1 Die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen zuzüglich eines Betrages in Höhe von 20 % des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters (im Internet abrufbar unter www.eurexclearing.com). Liegt der Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes, zu dem tatsächlich gehandelt wurde oder der synthetische Tageshöchstpreis des Futures-Kontraktes oberhalb des Betrages nach Satz 1, so ergibt sich die obere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils höheren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der oberen Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermehrt um:

- 9,99 % bei Sturmschaden-Futures-Kontrakten,
- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex B der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Agrarindex-Futures-Kontrakten, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten ~~und~~, Edelmetall-Futures-Kontrakten und FX-Futures-Kontrakten,

- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,
- 2 % bei MSCI Japan-Index-Futures-Kontrakten und
- 0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls ergibt sich aus dem täglichen Abrechnungspreis des jeweiligen Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) a) – e) der Clearing-Bedingungen abzüglich eines Betrages in Höhe von 20 % des für diesen Kontrakt von der Eurex Clearing AG jeweils festgelegten Margin-Parameters. Liegt der Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes, zu dem tatsächlich gehandelt wurde oder der synthetische Tagestiefstpreis des Futures-Kontraktes unterhalb des Betrages nach Satz 4, so ergibt sich die untere Grenze des zulässigen Eingabeintervalls aus dem jeweils niedrigeren dieser Beträge. Der nach den Sätzen 4 und 5 ermittelte Betrag wird zur Bestimmung der unteren Grenze des zulässigen Eingabeintervalls jeweils vermindert um:

- 9,99 % bei Sturmschaden-Futures-Kontrakten,
- 5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktien mit den gemäß Annex B der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zugewiesenen Gruppenkennungen BR01, CA01, CA02, US01 und US02, Agrarindex-Futures-Kontrakten, Rohstoffindex-Futures-Kontrakten, Immobilien-Index-Futures-Kontrakten ~~und~~, Edelmetall-Futures-Kontrakten~~,~~ und FX-Futures-Kontrakten
- 4,5 % bei Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden und Index-Dividenden-Futures-Kontrakten,
- 2 % bei MSCI Japan-Index-Futures-Kontrakten und
- 0,2 % bei anderen Futures-Kontrakten.

Der synthetische Tageshöchstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Höchst preisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

Der synthetische Tagestiefstpreis wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Tagestiefstpreisen in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den täglichen Abrechnungspreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des jeweiligen Futures-Kontraktes bestimmt.

5.2.2 […]

8. Pflichteingaben

[…]

8.2 EFPI-Trade-Funktionalität (OTC EFPI-Trade-Entry-Window)

8.2.1 Der Käufer von Index-Futures-Kontrakten hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der EFPI-Trade-Funktionalität im Falle des Kaufes von Aktienindex-Futures-Kontrakten und Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Referenznummer des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils
- den Marktwert des Aktienkorbes oder börsengehandelten Indexfondsanteils
- den Kontraktwert der Futures Position
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Settlement-Institution und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen,

~~sowie~~ im Falle des Kaufes von Agrarindex-Futures-Kontrakten

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- das Kassamarktprodukt, den Liefertermin und den Lieferort
- das Volumen des Kassageschäftes (nominal), welches dem gegenläufigen Futures-Geschäft zu Grunde liegt
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Settlement-Institution und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen~~.~~

bzw. im Falle des Kaufes von FX-Futures-Kontrakten

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Settlement-Institution
- die Benutzerkennung des Händlers des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen
- den Nominalbetrag des gegenläufigen FX- Geschäfts und
- die Referenznummer (Kennungs-Nummer) des gegenläufigen FX- Geschäfts

einzugeben.

Bei Volatilitätsindex-Futures versus Volatilitätsindex -Futures gemäß Ziffer 11.3 müssen darüber hinaus folgende Daten des zu reportenden Futures, d.h. Future erzeugt keine Position in Eurex Clearing, eingegeben werden:

- ISIN = Name des zu reportenden Futures
- Nominalbetrag = Anzahl der Futures-Kontrakte
- Kassapreis = Preis des Futures
- Fälligkeitsdatum = Fälligkeitsdatum Volatilitätsindex –Futures

Bei FX-Futures-Kontrakten versus FX-Spot, Nicht-Eurex FX-Futures, FX-Forwards, NDFs gemäß Ziffer 11.3 muss der Teilnehmer für Geschäfte, die nicht an der Eurex getätigt wurden und die keine Position in Eurex Clearing erzeugen, durch die Erteilung einer entsprechenden Ermächtigung im Sinne von Ziffer 4.2 ermöglichen, dass sich die Eurex Clearing AG Kenntnis über die folgenden Daten des jeweilgen Geschäfts verschaffen kann:

- Bezeichnung
- Nominalbetrag und ggfs. Anzahl der Kontrakte
- Preis (Wechselkurs)
- Handelsdatum

- Startdatum
- Enddatum

Bei FX-Futures-Kontrakten versus FX-Swap, Cross Currency (Basis) Swap, FX-Swaptions gemäß Ziffer 11.3 muss der Teilnehmer für Geschäfte, die nicht an der Eurex getätigt wurden und die keine Position in Eurex Clearing erzeugen, durch die Erteilung einer entsprechenden Ermächtigung im Sinne von Ziffer 4.2 ermöglichen, dass sich die Eurex Clearing AG Kenntnis über die folgenden Daten des jeweilgen Geschäfts verschaffen kann:

- Bezeichnung
- Währungspaar auf das sich das gegenläufige FX-Geschäft bezieht
- Nominalbetrag
- Handelsdatum
- Startdatum
- Enddatum
- FX Spot Rate und FX Forward Rate (nur bei FX-Swaps)
- Fälligkeitsdatum der Couponzahlungen

Darüber hinaus müssen folgende Informationen bei Cross Currency (Basis) Swaps nachweisbar sein:

- Initialer Austausch des Nominalbetrages: (ja, nein)
- Finaler Austausch des Nominalbetrages: (ja, nein)
- Coupon Partei (zahlen, bekommen), Art der Zahlung (fest, variabel, mit oder ohne Spread), Gegenstand der Zahlung (z.B. Libor, Euribor), Frequenz, Zinsberechnungsmethode (Day Count Convention), Geschäftszentrum (Kalender), Geschäftstag-Konvention (z.B. modified following adjusted)
- Coupon Gegen-Partei (zahlen, bekommen), Art der Zahlung (fest, variabel, mit oder ohne Spread), Gegenstand der Zahlung (z.B. Libor, Euribor), Frequenz, Zinsberechnungsmethode (Day Count Convention), Geschäftszentrum (Kalender), Geschäftstag-Konvention (z.B. modified following adjusted)

und zusätzlich folgende Informationen bei FX Swaptions nachweisbar sein:

- Verfalltag

8.2.2 […]

[…]

9 Zugelassene Produkte, Kombinationen und Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

[…]

9.2 EFPI-Trade-Funktionalität

§ […]

§ FX-Futures-Kontrakte

[…]

9.4 Block-Trade-Funktionalität

[…]

9.4.1 Zugelassene Produkte:

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
[…]	
Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen (OCPF)	500
Britisches Pfund-U.S. Dollar Optionen (OCPU)	500
Euro-Britisches Pfund Optionen (OCEP)	500
Euro-Schweizer Franken Optionen (OCEF)	500
Euro-U.S. Dollar Optionen (OCEU)	1000
U.S. Dollar-Schweizer Franken Optionen (OCUF)	500
[…]	

Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures (FCPF)	500
Britisches Pfund-U.S. Dollar Futures (FCPU)	500
Euro-Britisches Pfund Futures (FCEP)	500
Euro-Schweizer Franken Futures (FCEF)	500
Euro-U.S. Dollar Futures (FCEU)	1000
U.S. Dollar-Schweizer Franken Futures (FCUF)	500

9.4.2 Zugelassene Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

[…]

9.5 Vola-Trade-Funktionalität

Die Eurex Clearing AG hat die folgenden Produkte zur Vola-Trade-Funktionalität zugelassen:

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
[…]	
Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen (OCPF)	Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures (FCPF)
Britisches Pfund-U.S. Dollar Optionen (OCPU)	Britisches Pfund-U.S. Dollar Futures (FCPU)
Euro-Britisches Pfund Optionen (OCEP)	Euro-Britisches Pfund Futures (FCEP)
Euro-Schweizer Franken Optionen (OCEF)	Euro-Schweizer Franken Futures (FCEF)
Euro-U.S. Dollar Optionen (OCEU)	Euro-U.S. Dollar Futures (FCEU)
U.S. Dollar-Schweizer Franken Optionen (OCUF)	U.S. Dollar-Schweizer Franken Futures (FCUF)

9.6 Flexible Options- und Flexible Futures-Trade-Funktionalität

[…]

11 Kassageschäft im Rahmen der EFPI-Trade-Funktionalität

11.1 Aktienindex-Futures-Kontrakte

[…]

11.4 FX-Futures-Kontrakte:

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von FX-Basisinstrumenten und FX-Futures-Kontrakten (positionserzeugende Transaktion) zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Nicht-Eurex* Britisches Pfund - Schweizer Franken Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Britisches Pfund - Schweizer Franken Futures
Nicht-Eurex* Britisches Pfund - U.S. Dollar Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Britisches Pfund - U.S. Dollar Futures
Nicht-Eurex* Euro - Britisches Pfund Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - Britisches Pfund
Nicht-Eurex* Euro - Schweizer Franken Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - Schweizer Franken Futures
Nicht-Eurex* Euro - U.S. Dollar Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF), FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex Euro - U.S. Dollar Futures

Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)	Positionserzeugende Transaktion
Nicht-Eurex* U.S. Dollar - Schweizer Franken Futures, Spot, Non-Deliverable Forwards (NDF),FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions	Eurex U.S. Dollar - Schweizer Franken Futures

* Nicht-Eurex FX-Futures in diesem Sinne sind alle außerhalb der Eurex-Börsen gehandelten FX-Futures Geschäfte.

11.4.1 FX-Spot ähnliche Geschäfte

FX-Spot ähnliche Geschäfte, welche die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen, können Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2. sein:

FX-Geschäfte, die eine hinreichende Preiskorrelation zum ausgetauschten Futures Kontrakt aufweisen, so dass der Eurex Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das gegenläufige FX-Geschäft darstellt, können Bestandteil eines EFPI-Geschäfts gemäß Ziffer 2.2 sein.

Die Kontraktanzahl der gehandelten FX-Futures-Kontrakte muss mindestens 1 (eins) betragen. Das Währungspaar des gegenläufigen FX-Geschäfts und des FX-Futures-Kontrakts muss sich aus denselben beiden Währungen zusammensetzen.

Der Nominalbetrag des gegenläufigen FX-Geschäfts muss dem Nominalbetrag des FX-Futures-Kontrakts (ggf. nach einer entsprechenden Umrechnung in dieselbe Währung) entsprechen bzw. darf nicht mehr als 20 % darüber oder darunter liegen.

11.4.2 FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions Geschäfte

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass FX Swaps, Cross Currency (Basis) Swaps und Currency Swaptions ein Gegengeschäft im Rahmen eines EFPI-Geschäfts sein können. Ferner müssen diese Geschäfte folgende Charakteristika aufweisen:

- Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements oder vergleichbarer Rahmenverträge
- Sämtliche Zahlungen des Swap-Geschäfts müssen dem Währungspaar entsprechen, das dem FX-Futures Kontrakts zugrunde liegt.

12 Kassageschäft im Rahmen der EFS-Trade-Funktionalität

[…]

Annex A zu den Allgemeinen Teilnahmebedingungen:

OTC-Nutzungszeiten (alle Zeitangaben entsprechen mitteleuropäischer Zeit – MEZ)

Futures-Kontrakte

[…]

FX (Foreign Exchange) Futures-Kontrakte

Produkt	Produkt-ID	Start-Ende
Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures	FCPF	08:00-22:00
Britisches Pfund-U.S. Dollar Futures	FCPU	08:00-22:00
Euro-Britisches Pfund Futures	FCEP	08:00-22:00
Euro-Schweizer Franken Futures	FCEF	08:00-22:00
Euro-U.S. Dollar Futures	FCEU	08:00- 22:00
U.S. Dollar-Schweizer Franken Futures	FCUF	08:00-22:00

Optionskontrakte

[…]

FX (Foreign Exchange)-Optionskontrakte

Produkt	Produkt-ID	Start-Ende
Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen	OCPF	08:00- 20:00
Britisches Pfund-U.S. Dollar Optionen	OCPU	08:00- 20:00
Euro-Britisches Pfund Optionen	OCEP	08:00- 20:00
Euro-Schweizer Franken Optionen	OCEF	08:00- 20:00
Euro-U.S. Dollar Optionen	OCEU	08:00- 20:00
U.S. Dollar-Schweizer Franken Optionen	OCUF	08:00- 20:00

KAPITEL II WIRD ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.19 Clearing von FX-Futures-Kontrakten
2.19.1 Verfahren bei Zahlung
2.19.2 Schlussabrechnungspreis
2.19.3 Erfüllung, Lieferung
2.19.4 Nichtleistung einer Zahlung
2.19.5 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.13 Clearing von FX-Optionskontrakten
3.13.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung
3.13.2 Optionsprämie
3.13.3 Schlussabrechnungspreis
3.13.4 Margin-Verpflichtung
3.13.5 Nichtleistung einer Zahlung
3.13.6 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

[...]

[...]

Kapitel II
Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2
Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern nicht für die einzelnen Futures-Kontrakte spezifische, gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß Ziffer 2.2 bis ~~2.17~~2.19 gelten.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bzw. Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Futures-Kontrakten.

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

(1) [...]

(2) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen des jeweiligen Kontrakts und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung fest.

(a) Bei der Festlegung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Satz 1 für Kontrakte des aktuellen Verfallmonats findet nachfolgend beschriebenes Verfahren Anwendung.

1. Für Kontrakte, bei denen ein Schlusspreis in der Schlussauktion gemäß ~~Ziffer 4.5.3~~ § 64 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vor 19:00 Uhr ermittelt wird, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis entsprechend dem jeweils für den Kontrakt ermittelten Schlusspreis fest.

2. Bei allen anderen Kontrakten wird aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt in dem jeweiligen Kontrakt, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden, der tägliche Abrechnungspreis ermittelt. Sind in der letzten Minute vor dem jeweiligen Referenzzeitpunkt nicht mindestens fünf Transaktionen abgeschlossen worden, wird der tägliche Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossenen Transaktionen in dem jeweiligen Kontrakt ermittelt, sofern diese nicht mehr als 15 Minuten vor dem Referenzzeitpunkt abgeschlossen wurden.

3. Kann kein Preis nach den vorgenannten Verfahren ermittelt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis des in b) beschriebenen Verfahrens festgelegt.

(b) [...]

(c) [...]

(d) [...]

(e) [...]

(f) [...]

(g) Der tägliche Abrechnungspreis für FX-Futures-Kontrakte wird entsprechend dem in Absatz (a) beschriebenen Verfahren bestimmt. Kann ein täglicher Abrechnungspreis nach diesem Verfahren nicht bestimmt werden, wird der tägliche Abrechnungspreis auf Basis der mittleren Geld/Brief-Spanne im Orderbuch vor dem Referenzzeitpunkt bestimmt. Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den täglichen Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest.

(3) [...]

(4) [...]

(5) Referenzzeiten

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
AGRARINDEX-FUTURES MIT ZUGEWIESENER PRODUKT-ID FEPP, FHOG ODER FPIG	16:00
AGRARINDEX-FUTURES MIT ZUGEWIESENER PRODUKT-ID FSMP, FWHY ODER FBUT	18:30

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
AKTIEN-FUTURES-KONTRAKTE MIT ZUGEWIESENER GRUPPENKENNUNG BR01, CA01, US01 ODER US02	17:45
ALLE WEITEREN INDEX DIVIDENDEN FUTURES	17:30
ALLE WEITEREN INDEX-FUTURES	17:30
CONF-FUTURES	17:00
ETC FUTURES	17:30
EUREX KOSPI-DAILY-FUTURES-KONTRAKTE	17:30
FIXED INCOME FUTURES (IN EURO DENOMINIERT)	17:15
FX FUTURES	17:30
GELDMARKT FUTURES	17:15
GOLD-FUTURES	ABSCHLUSS DES GEGEN 16:00 UHR STATTFINDENDEN GOLDPREISFIXINGS AM NACHMITTAG
INDEX-DIVIDENDEN-FUTURES	17:30
ROHSTOFFINDEX FUTURES	17:30
SILBER-FUTURES	ABSCHLUSS DES GEGEN 13:00 UHR STATTFINDENDEN SILBERPREISFIXINGS
SMI® INDEX DIVIDENDEN FUTURES	17:27
SMI®-FUTURES, SLI®-FUTURES	17:27
STURMSCHADEN-FUTURES	22:00
SMIM®-FUTURES	17:20
~~ETC-FUTURES~~	~~17:30~~

[...]

2.2 Clearing von Geldmarkt-Futures-Kontrakten

[...]

2.3 Clearing von Fixed Income Futures-Kontrakten

[...]

2.4 Clearing von Index-Futures-Kontrakten

[...]

2.5 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

2.6 Clearing von Volatilitätsindex-Futures-Kontrakten

[...]

2.7 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktien

[...]

2.8 Clearing von Inflations-Futures-Kontrakten

[...]

2.9 Clearing von Index-Dividenden-Futures-Kontrakten

[...]

2.10 Clearing von Edelmetall-Futures-Kontrakten

[...]

2.11 Clearing von Immobilien-Index-Futures-Kontrakten

[...]

2.12 Clearing von Rohstoffindex-Futures-Kontrakten

[...]

2.13 Clearing von Sturmschaden-Futures- Kontrakten

[...]

2.14 Clearing von Agrarindex-Futures-Kontrakten

[...]

2.15 Clearing von Futures-Kontrakten auf Aktiendividenden

[...]

2.16 Clearing von Daily Futures-Kontrakte auf KOSPI-200-Optionskontrakte der Korea Exchange (KRX)

[...]

2.17 Clearing von Xetra-Gold®-Futures-Kontrakten

[...]

2.18 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[...]

2.19 Clearing von FX-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 1.18 der Eurex-Kontraktspezifikationen benannten FX-Futures-Kontrakten.

2.19.1 Verfahren bei Zahlung

(1) Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgen direkt zwischen jedem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Nummer 1.18.6 Absatz (1) der Eurex-Kontraktspezifikationen) über das von der CLS Bank International („**CLS-Bank**“) betriebene Continuous Linked Settlement System („**CLS**“).

(2) Jedes Clearing-Mitglied hat eine Kontoverbindung mit der CLS-Bank direkt als CLS-Settlement-Mitglied oder indirekt über ein CLS-Settlement-Mitglied zu führen (jeweils ein „CLS-Konto“). Jedes Clearing-Mitglied ist verpflichtet,

(a) seine Zahlungsfähigkeit in der jeweiligen Währung über sein CLS-Konto sicherzustellen;

(b) die Fristen und Kompensationsregeln seines CLS-Settlement-Mitglieds (sofern zutreffend), der Eurex Clearing AG und der CLS-Bank einzuhalten;

(c) die relevanten Angaben an dem dem Abwicklungstag vorangehenden Geschäftstag bis spätestens 23:00 MEZ in das CLS-System einzugeben oder durch sein CLS-Settlement-Mitglied eingeben zu lassen.

(3) Wenn CLS aus einem beliebigen Grund für die Abwicklung nicht verfügbar ist, wird die Eurex Clearing AG veranlassen, dass die Abwicklung der jeweiligen Transaktionen am Abwicklungstag außerhalb CLS (entweder auf Brutto- oder Nettobasis) über die Fremdwährungskonten des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß Abschnitt 1Ziffer 1.1.2 (2), die bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank (die „**Kontoführende Bank**“) geführt werden oder über dessen Zentralbankkonten erfolgt. In diesem Fall finden Nummer 2.19.4 Paragraph (1)(b) und (2)(b) entsprechende Anwendung.

2.19.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Nummer 1.18.4 der Eurex Kontraktspezifikationen) eines Kontrakts um 16:00 Uhr MEZ festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller Transaktionen der letzten Handelsminute, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Transaktionen abgeschlossen wurden. In allen anderen Fällen wird der Schlussabrechnungspreis auf Basis des durchschnittlichen Mittelwerts der Geld-Brief Kurse am jeweiligen Spot-Markt festgelegt, die während des einminütigen Zeitraums angezeigt werden, der um 16.00 Uhr MEZ endet, wie durch den von der Eurex Clearing AG festgelegten Marktdatenanbieter veröffentlicht. Ist die Ermittlung eines

Schlussabrechnungspreises gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, so wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG festgelegt.

2.19.3 Erfüllung, Lieferung

Die Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgt durch Physische Lieferung der entsprechenden Währungsbeträge durch CLS gemäß Nummer 2.19.1.

2.19.4 Nichtleistung einer Zahlung

(1) Verfahren bezüglich eines säumigen Clearing-Mitglieds

Sofern nachfolgend nicht anders festgelegt, ist das in dieser Nummer 2.19.4 beschriebene Verfahren nur dann anwendbar, wenn die Nichtzahlung eines Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden kann. Stellt die Eurex Clearing AG (am Anfang oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während des hier beschriebenen Verfahrens) fest, dass ein Beendigungsgrund hinsichtlich des säumigen Clearing-Mitglieds eingetreten ist, kann die Eurex Clearing AG gegen das säumige Clearing-Mitglied statt dessen Maßnahmen gemäß den in Kapitel I beschriebenen Beendigungsbestimmungen ergreifen.

Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Nummer 2.19.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt (für die Zwecke dieser Nummer 2.19.4 ein „säumiges Clearing-Mitglied“), ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

(a) Eurex Clearing AG wird veranlassen, dass die Abwicklung der Transaktionen am Abwicklungstag außerhalb CLS durch Belastung des Kontos des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder Zentralbank mit dem ausstehenden Währungsbetrag erfolgt. Währungsbeträge, die das säumige Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit der Transaktion erhält, werden darauf folgend dem jeweiligen Konto des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank ebenfalls am Abwicklungstag gutgeschrieben.

(b) Kann die Transaktion wegen mangelnder Bestände auf dem entsprechenden Konto des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank nicht gemäß Absatz (a) außerhalb CLS abgewickelt werden und stellt die Eurex Clering AG fest, dass die Gründe für die Nichtabwicklung durch das säumige Clearing-Mitglied nicht in einem Beendigungsgrund liegen (z.B. bei technischen Fehlern oder einer zeitweisen generellen Nichtverfügbarkeit der Währung), führt die Eurex Clearing AG am Abwicklungstag einen Barausgleich der

Transaktion mit dem säumigen Clearing-Mitglied in der Notierungswährung durch. Als Barausgleichspreis wird (i) der durch den Wechselkurs berechnete Preis der nicht erfüllten Lieferung (d.h. der Schlussabrechnungspreis der Transaktion) oder (ii) der Ausführungspreis des Buy-In (gemäß dem nachstehenden Absatz (c)) festgelegt.

(c) Falls hinsichtlich des säumigen Clearing-Mitglieds ein Barausgleich erfolgt oder ein Beendigungsgrund eintritt, die zugehörige(n) Transaktion(en) mit dem/(den) nicht-säumigen Clearing-Mitglied(ern) jedoch gemäß Absatz (2)(a) oder (b) physisch abgewickelt wurden, kann die Eurex Clearing AG am Abwicklungstag oder am dem auf den Abwicklungstag folgenden Geschäftstag die nicht gelieferten Währungen durch eine oder mehrere Transaktionen auf dem Spot-Markt eindecken, um den Währungsbetrag zu erhalten, den das säumige Clearing-Mitglied hätte zahlen müssen, wenn die Transaktion nicht durch Barausgleich abgewickelt worde wäre oder wenn kein Beendigungsgrund eingetreten wäre (ein „Buy-In“). Wenn der Buy-In nur zu einem anderen als dem ursprünglichen Wechselkurspreis der nicht erfüllten Lieferung (d.h. dem Schlussabrechnungspreis) ausgeführt werden kann und die Eurex Clearing AG hierdurch einen Verlust erleidet, gilt der Ausführungspreis des Buy-In als Barausgleichspreis. Besteht der Buy-In aus mehreren Transaktionen, wird der Ausführungspreis auf der Grundlage des volumengewichteten Durchschnitts der Preise dieser Transaktionen berechnet. Der maximale Buy-In-Preis ist der Schlussabrechnungspreis zuzüglich einer Prämie von 100%.

(d) Wurde eine Transaktion außerhalb CLS gemäß Absatz (a) abgewickelt, hat das säumige Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG eine Vertragsstrafe zu zahlen, die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 14.2.2 berechnet wird. Fand ein Barausgleich gemäß Absatz (b) statt, hat das säumige Clearing-Mitglied ab (einschließlich) dem Abwicklungstag bis zu dem Tag, an dem der Buy-In abgeschlossen wurde, eine Vertragsstrafe von EUR 50.000 pro Geschäftstag für jede nicht erfüllte Lieferung oder den entsprechenden Betrag in CHF zu zahlen. In jedem dieser Fälle bleibt das Recht der Eurex Clearing AG auf Geltendmachung eines weiteren Schadens gemäß Absatz (3) unberührt.

(2) Verfahren bezüglich eines nicht säumigen Clearing-Mitglieds

Wenn die Eurex Clearing AG Maßnahmen gemäß Absatz (1) hinsichtlich einer Transaktion eines säumigen Clearing-Mitglieds ergreift, kann die Eurex Clearing AG die folgende Schritte hinsichtlich einer jeden zugehörigen Transaktion mit einem nicht-säumigen Clearing-Mitglieds ausführen:

(a) Eurex Clearing AG wird in CLS die taggleiche Abwicklung der zugehörigen Transaktion mit dem nicht säumigen Clearing-Mitglied, dem die Zahlung des ausstehenden Währungsbetrags zusteht, veranlassen.

(b) Ist die taggleiche Abwicklung der zugehörigen Transaktion in CLS aufgrund der in Absatz (1) beschriebenen Gründe für die Nichtabwicklung durch das säumige Clearing-Mitglied nicht möglich, kann die Eurex Clearing AG am Abwicklungstag die Zahlung jeglicher Währungsbeträge, die das nicht säumige Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit der zugehörigen Transaktion zahlen soll oder die ihm zustehen, außerhalb CLS über die jeweiligen Konten des nicht säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank veranlassen.

(c) Kann die Abwicklung außerhalb CLS wegen mangelnder Bestände auf den entsprechenden Konten des nicht säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank nicht durchgeführt werden, veranlasst die Eurex Clearing AG hinsichtlich der zugehörigen Transaktion einen Barausgleich mit dem nicht säumigen Clearing-Mitglied. Der Barausgleichspreis wird durch den Wechselkurspreis der nicht erfüllten Lieferung (d.h. den Schlussabrechnungspreis der Transaktion) ermittelt.

(3) Das säumige Clearing-Mitglied trägt alle Kosten und Schäden, die der Eurex Clearing AG infolge der Maßnahmen gemäß dieser Nummer 2.19.4 entstehen.

2.19.5 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Nummer 5 in Bezug auf FX-Futures-Kontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

(1) Liegt das Abwicklungsdatum der Transaktion vor der Wiederbegründung mit einem neuen Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Nummer 5, kann der Interim-Teilnehmer in die Lieferung eintreten, indem er der Eurex Clearing AG die Daten seines CLS-Kontos bis spätestens zu dem dem Abwicklungsdatum vorausgehenden Geschäftstag zur Verfügung stellt und die entsprechenden Anweisungen zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen erteilt.

(2) Hat der Interim-Teilnehmer kein CLS-Konto, kann der Interim-Teilnehmer den/(die) von ihm im Zusammenhang mit der Transaktion zu zahlenden Währungsbetrag/(Währungsbeträge) dem/(den) entsprechenden Konto/(Konten) der Eurex Clearing AG bei deren Kontoführender Bank oder Zentralbank bis spätestens 9.00 Uhr am Abwicklungstag gutschreiben. In diesem Fall wird die Eurex Clearing AG die Zahlung jeglicher Währungsbeträge, die dem Interim-Teilnehmer zustehen, über die jeweiligen Konten des Interim-Teilnehmers bei dessen Kontoführender Bank oder Zentralbank veranlassen.

(3) Kann der Interim-Teilnehmer nicht gemäß Absatz (1) oder (2) in die Lieferung eintreten, veranlasst die Eurex Clearing AG gemäß Nummer 2.19.4 (1) (d) am Abwicklungstag einen Barausgleich der Transaktion mit dem Interim-Teilnehmer.

Abschnitt 3
Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 3.1 gelten für alle Optionskontrakte, sofern nicht für die einzelnen Optionskontrakte spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen gemäß den Ziffern 3.2 bis 3.13~~6~~ gelten.

(1) [...]

(2) [...]

(3) [...]

(4) [...]

(5) Die Eurex Clearing AG legt den täglichen Abrechnungspreis nach den tatsächlichen Marktverhältnissen und unter Berücksichtigung ihrer Risikoeinschätzung nach den folgenden Verfahren fest:

- Die Ermittlung der Abrechnungspreise erfolgt mittels der von der Eurex Clearing AG eingesetzten Optionspreismodelle. Für amerikanische Optionen wird das Binominial-Modell nach Cox Ross Rubinstein und für europäische Optionen das Modell Black and Scholes 76 eingesetzt. Sofern erforderlich, werden dabei zukünftige Dividendenerwartungen, aktuelle Zinssätze und sonstige Ausschüttungen berücksichtigt.
- Als Referenzkurs für den Basiswert von Optionen auf Aktien sowie den Basiswert von Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile dient der gemäß Ziffer 3.6.3 bzw. Ziffer 3.5.3 ermittelte Preis.
- Für Optionen auf Geldmarkt Futures Kontrakte sowie für Optionen auf Fixed Income Futures Kontrakte ist der Basiswert-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des der Optionsserie jeweils zugrunde liegenden Futures Kontraktes.
- Für Index- sowie Rohstoffindex-Optionskontrakte ist der Basis-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis des Eurex Futures, der auf den jeweiligen Index referenziert.
- Für FX-Optionskontrakte ist der Basis-Referenzpreis der tägliche Abrechnungspreis der zugehörigen FX-Futures-Serie.
- Für jeden Optionsverfalltermin wird auf der Basis der im Tagesverlauf quotierten Geld-/Briefspannen der zugehörigen Basispreise eine implizite Volatilitätskurve bestimmt. Sofern keine Geld-/Briefspannen im Tagesverlauf zur Verfügung stehen, wird die implizite Volatilität durch Inter-/

bzw. Extrapolation innerhalb des Verfallmonats bzw. zwischen unterschiedlichen Verfallterminen ermittelt

Ist die Ermittlung des täglichen Abrechnungspreises eines Kontrakts gemäß den vorstehenden Regelungen nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis nach billigem Ermessen fest. Die Eurex Clearing AG kann, sollte der ermittelte tägliche Abrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen zum Handelsschluss des jeweiligen Kontrakts entsprechen, den täglichen Abrechnungspreis ändern.

3.2 Clearing von Optionskontrakten auf Geldmarkt-Futures-Kontrakte

[...]

3.3 Clearing von Optionskontrakten auf Fixed Income Futures-Kontrakte

[...]

3.4 Clearing von Indexoptionskontrakten

[...]

3.5 Clearing von Optionskontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

[...]

3.7 Clearing von Edelmetall-Optionskontrakten

[...]

3.8 Clearing von Volatilitäts-Optionskontrakten

[...]

3.9 Clearing von Index-Dividenden-Optionskontrakten

[...]

3.10 Clearing von Xetra-Gold®-Options-Kontrakten

[...]

3.11 Clearing von Rohstoffindex-Optionskontrakten

[...]

3.12 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[...]

3.13 Clearing von FX-Optionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 2.13 der Eurex-Kontraktspezifikationen benannten FX-Optionskontrakte.

3.13.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Optionskontrakten erfolgen direkt zwischen dem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Nummer 2.13.12 der Eurex-Kontraktspezifikationen) über CLS. Abschnitt 2 Nummer 2.19.1 Absatz (2) und (3) finden entsprechende Anwendung.

3.13.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von einem Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.1 der Eurex-Kontraktspezifikationen zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Geschäftstags, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Geschäftstag, zahlbar.

3.13.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis eines FX-Optionskontrakts wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.13.5 der Eurex-Kontraktspezifikationen) des Kontrakts festgelegt. Der Schlussabrechnungspreis des FX-Optionskontrakts richtet sich nach dem zugehörigen auslaufenden FX-Futures-Kontrakt. Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn der Handel auf Grund technischer Probleme ausgesetzt ist oder wenn eine Preisbestimmung aus sonstigen Gründen nicht möglich ist, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

3.13.4 Margin-Verpflichtung

In Ergänzung der Margin-Verpflichtung gemäß Abschnitt 1 Nummer 1.2 gelten die folgenden Bestimmungen:

(1) Die anwendbare Margin-Art ist die Premium Margin. Zusätzlich zur Premium Margin ist Additional Margin anwendbar.

(2) Bei der Berechnung der Margin-Verpflichtung für alle Optionsserien gelten Netto-Long-Positionen bei FX-Optionskontrakten als Berechnungsguthaben.

3.13.5 Nichtleistung einer Zahlung

(1) Falls ein Clearing-Mitglied Währungsbeträge hinsichtlich einer Transaktion nicht am Abwicklungstag zahlt (gemäß Nummer 3.13.1), ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die selben Maßnahmen zu ergreifen wie in Abschnitt 2 Nummer 2.19.4 in Bezug auf die FX-Futures-Kontrakte beschrieben, mit der Massgabe, dass:

(a) der Barausgleichspreis gemäß Abschnitt 2 Nummer 2.19.4 (1)(b) durch (i) den Schlussabrechnungspreis des zugehörigen FX-Futures-Kontrakts oder (ii) den Ausführungpreis des Buy-In ermittelt wird;

(b) Verluste, die der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit einem Buy-In entstehen, aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis des

zugehörigen FX-Futures-Kontrakts und dem Ausführungspreis des Buy-In errechnet werden; und dass

(c) der maximale Buy-In-Preis der Schlussabrechnungspreis des zugehörigen FX-Futures-Kontrakts zuzüglich einer Prämie von 100% ist.

(2) Die Regelungen zu Vertragsstrafen, Kosten und Schäden gemäß Abschnitt 2 Nummer 2.19.4 finden entsprechende Anwendung.

3.13.6 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Nummer 5 in Bezug auf FX-Optionskontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden die Bestimmungen des Abschnitts 2 Nummer 2.19.5 entsprechende Anwendung.

[...]

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied

[...]

Abschnitt 3: In das CLEARING einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN, NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN

1 Art der Clearing-Lizenz

Dem CLEARING-MITGLIED wird eingeräumt:

¨ **GENERAL-CLEARING-LIZENZ**

Eine GENERAL-CLEARING-LIZENZ berechtigt das GENERAL-CLEARING-MITGLIED (GCM) zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN und bezieht sich auf das CLEARING folgender TRANSAKTIONEN[1];

□ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:

x Aktien- & Indexprodukte[2]

x Fixed-Income-Produkte[2]

□ Internationale, über CBF abgewickelte Produkte

□ UK- & Irische Produkte

□ KOSPI-Produkte

□ FX-Produkte

□ TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III

□ TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV

□ TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2

□ FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3

[1] Jede TRANSAKTIONS-ART kann in dieser Ziffer 1 nur einmal ausgewählt werden.

[2] Die notwendige Infrastruktur zur Abwicklung von Aktien- & Indexprodukten sowie Fixed-Income Produkten (TARGET2 und/oder SNB Geldkonten sowie CBF oder SIX SIS Abwicklungskonto) muss durch alle CLEARING-MITGLIEDER bereitgestellt werden.

□ TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI

□ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

□ WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX.

¨ **DIREKT-CLEARING-LIZENZ**

Eine DIREKT-CLEARING-LIZENZ berechtigt das DIREKT-CLEARING-MITGLIED (DCM) zum CLEARING von EIGENTRANSAKTIONEN, KUNDENTRANSAKTIONEN, NCM-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN von konzernverbundenen NICHT-CLEARING-MITGLIEDERN und RK-BEZOGENEN TRANSAKTIONEN. Art und Umfang des Konzernverbunds werden von der EUREX CLEARING AG bestimmt. Die DIREKT-CLEARING-LIZENZ bezieht sich auf das CLEARING folgender TRANSAKTIONEN[1]:

□ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:

x Aktien- & Indexprodukte[2]

x Fixed-Income-Produkte[2]

□ Internationale, über CBF abgewickelte Produkte

□ UK- & Irische Produkte

□ KOSPI-Produkte

□ FX-Produkte

□ TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III

□ TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV

□ TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2

□ FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3

□ TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI

□ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

□ WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX.

[...]

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Grund-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird entsprechend der folgenden Wahl am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN gemäß dieser VEREINBARUNG teilnehmen:

□ als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:

- □ OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- □ OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3

□ als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:

- □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - □ Aktien- & Indexprodukte
 - □ Fixed-Income-Produkte
 - □ Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - □ UK- & Irische Produkte
 - □ KOSPI-Produkte
 - □ FX-Produkte
- □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III
- □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3
- □ TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- □ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

□ WERTPAPIERDARLEHENS-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel IX.

Weitere Wahlmöglichkeiten des CLEARING-MITGLIEDS und des NICHT-CLEARING-MITGLIEDS/REGISTRIERTEN KUNDEN:

□ Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Abschnitt 2 Ziffer **Error! Reference source not found.**.

[...]

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene Transaktions-Arten

Das NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird gemäß dieser VEREINBARUNG wahlweise am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN teilnehmen:

□ als REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:

- □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II
- □ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII
- □ OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- □ OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3

□ als NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:

- □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen:
 - □ Aktien- & Indexprodukte
 - □ Fixed-Income-Produkte
 - □ Internationale, über CBF abgewickelte Produkte
 - □ UK- & Irische Produkte
 - □ KOSPI-Produkte
 - □ FX-Produkte
- □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III

- □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo) gemäß Kapitel IV
- □ TRANSAKTIONEN an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2
- □ FWB-TRANSAKTIONEN bezüglich ausländischer Wertpapiere und Rechte mit Abwicklung im Heimatmarkt (XIM-TRANSAKTIONEN) gemäß Kapitel V Abschnitt 3
- □ TRANSAKTIONEN an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin) gemäß Kapitel VI
- □ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

[...]

Anhang 7 zu den Clearing-Bedingungen: Clearing-Vereinbarung mit einem Net Omnibus Nicht-Clearing-Mitglied und/oder einem Net Omnibus Registrierten Kunden für das Net Omnibus-Clearingmodell

[...]

Abschnitt 3: In das Clearing einbezogene TRANSAKTIONS-ARTEN

Das NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED/REGISTRIERTER KUNDE wird entsprechend der folgenden Wahl am CLEARING der folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN gemäß dieser VEREINBARUNG teilnehmen:

□ als NET OMNIBUS REGISTRIERTER KUNDE für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:

- □ OTC-KREDITDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2
- □ OTC-ZINSDERIVAT-TRANSAKTIONEN gemäß Kapitel VIII Abschnitt 3

□ als NET OMNIBUS NICHT-CLEARING-MITGLIED für die folgenden TRANSAKTIONS-ARTEN:

- □ TRANSAKTIONEN an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen) gemäß Kapitel II für die folgenden MCR-Produktgruppen;
 - □ Aktien- & Index-Produkte
 - □ Fixed Income-Produkte
 - □ Internationale CBF-abgewickelte Produkte
 - □ UK & Irische Produkte
 - □ KOSPI Produkte
 - □ FX-Produkte

- □ TRANSAKTIONEN an der European Energy Exchange (EEX) gemäß Kapitel VII

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

3. Transaktionsentgelte für Derivate-Geschäfte (Eurex-Börsen-Geschäfte und außerbörsliche-Geschäfte)

[…]

3.1 Zusammenführung / Erfassung von Derivate Geschäften (Geschäftsabschluss)

3.1.1 Börsliche Geschäfte (ohne Block Auction)

Für an den Eurex-Börsen abgeschlossene Transaktionen gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelte pro Kontrakt. Für einzelne nachfolgend näher bezeichnete Produkte wird in Abhängigkeit von der Kontraktzahl, auf die sich ein Geschäftsabschluss bezieht, ein reduziertes Entgelt für die Zahl der Kontrakte berechnet, die den jeweils definierten Schwellenwert übersteigt. Auf Transaktionen, die auf M-Konten verbucht werden, findet das in der Kategorie „Standard-Entgelt“ festgelegte Entgelt Anwendung.

Satz 3 gilt nicht für zutreffend auf M-Konten verbuchte Aktienfutures-Geschäfte. Für diese Geschäfte findet die gemäß Satz 2 festgelegte Entgelt-Staffel Anwendung.

Kontrakt *	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Währungsderivate ***					
FX-Futures					
Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures	USD	0,30	n. a.		
Britisches Pfund-US Dollar Futures	USD	0,30	n. a.		
Euro-Britisches Pfund Futures	USD	0,30	n. a.		
Euro-Schweizer Franken Futures	USD	0,30	n. a.		

Kontrakt *	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
Euro-US Dollar Futures	USD	0,30	n. a.		
US Dollar-Schweizer Franken Futures	USD	0,30	n. a.		
FX-Optionen					
Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen	USD	0,30	n. a.		
Britisches Pfund-US Dollar Optionen	USD	0,30	n. a.		
Euro-Britisches Pfund Optionen	USD	0,30	n. a.		
Euro-Schweizer Franken Optionen	USD	0,30	n. a.		
Euro-US Dollar Optionen	USD	0,30	n. a.		
US Dollar-Schweizer Franken Optionen	USD	0,30	n. a.		
Inflationsderivate					
Futures					
[…]					

* Die im Zusammenhang mit einem Geschäftsabschluss gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG bereits angefallenen Entgelte werden storniert, wenn dieses Geschäft gemäß den Regelungen in Ziffer 2.7 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich aufgehoben wurde.

** Die Entgelte für Geschäftsabschlüsse in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten werden als Prozentsatz auf die gezahlte Prämie pro Kontrakt berechnet, also dem Prozentsatz aus obiger Tabelle multipliziert mit dem Ausführungspreis multipliziert mit dem Kontraktwert von 500.000 Südkoreanische Won (KRW).

*** Für Währungsderivate (FX-Futures und FX-Optionen) beträgt das Standard-Entgelt pro Kontrakt für Transaktionen, die auf P-Konten gebucht wurden 0,15 USD.

3.1.2 Börsliche Geschäfte in der Block Auction

[…]

3.1.3 Außerbörsliche Geschäfte

(1) Für außerbörslich abgeschlossene Transaktionen, die über die OTC-Eingabefunktionalitäten (siehe hierzu auch die „Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten“) in das Eurex-Clearing-System eingegeben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Entgelte pro Kontrakt. Für einzelne nachfolgend näher bezeichnete Produkte wird in Abhängigkeit von der Kontraktzahl des in das Eurex-Clearing-System eingegebenen Geschäfts ein reduziertes Entgelt für die Zahl der Kontrakte berechnet, die den jeweils definierten Schwellenwert übersteigt. Auf Transaktionen, die auf M-Konten verbucht werden, findet das in der Kategorie „Standard-Entgelt“ festgelegte Entgelt Anwendung.

Satz 3 gilt nicht für zutreffend auf M-Konten verbuchte Aktienfutures-Geschäfte. Für diese Geschäfte findet die gemäß Satz 2 festgelegte Entgelt-Staffel Anwendung.

(2) Bei OTC-Transaktionen, die über die Eingabefunktionalität für Mehrparteien-Geschäfte (Multilateral Trade Registration) in das Eurex-Clearing-System eingegeben wurden und bei denen es sich nicht um Aktienoptionen/LEPOs oder Optionen auf Zinsfutures handelt, findet auf die gesamte Kontraktzahl das Standard-Entgelt Anwendung. Das reduzierte Entgelt findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Kontrakt	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)
[…]					
Währungsderivate ***					
FX-Futures					
Britisches Pfund-Schweizer Franken Futures	USD	0,45	n. a.		
Britisches Pfund-US Dollar Futures	USD	0,45	n. a.		
Euro-Britisches Pfund Futures	USD	0,45	n. a.		
Euro-Schweizer Franken Futures	USD	0,45	n. a.		
Euro-US Dollar Futures	USD	0,45	n. a.		
US Dollar-Schweizer Franken Futures	USD	0,45	n. a.		
FX-Optionen					
Britisches Pfund-Schweizer Franken Optionen	USD	0,45	n. a.		
Britisches Pfund-US Dollar Optionen	USD	0,45	n. a.		
Euro-Britisches Pfund Optionen	USD	0,45	n. a.		
Euro-Schweizer Franken Optionen	USD	0,45	n. a.		
Euro-US Dollar Optionen	USD	0,45	n. a.		
US Dollar-Schweizer Franken Optionen	USD	0,45	n. a.		
Inflationsderivate					
Futures					
[…]					

* Für auf Aktien bezogene Wertpapiergeschäfte, bei denen es sich um Kombinationsgeschäfte Option-Aktie handelt, werden Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 3.11 in Verbindung mit Ziffer 9.1.1 erhoben.

** Die Entgelte für Geschäftsabschlüsse in Eurex-KOSPI-Daily-Futures-Kontrakten werden als Prozentsatz

Kontrakt	**Währung**	**Standard Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl ≤ Schwellen-wert)	**Reduziertes Entgelt pro Kontrakt** (Kontrakt-zahl > Schwellen-wert)	**Schwellen-wert A-Konten** (Kontrakt-zahl)	**Schwellen-wert P-Konten** (Kontrakt-zahl)

auf die gezahlte Prämie pro Kontrakt berechnet, also dem Prozentsatz aus obiger Tabelle multipliziert mit dem Ausführungspreis multipliziert mit dem Kontraktwert von 500.000 Südkoreanische Won (KRW).

*** Für Währungsderivate (FX-Futures und FX-Optionen) beträgt das Standard-Entgelt pro Kontrakt für Transaktionen, die auf P-Konten gebucht wurden 0,225 USD.

3.2 Rabatte

3.2.1 Market-Making-Rabatte

Bei Erfüllung der veröffentlichten Market Maker-Verpflichtungen wird monatlich ein Teil der gemäß den Ziffern 3.1.1, 3.1.3 und 3.7 geleisteten Kontraktentgelte für Transaktionen, die zutreffend auf M-Konten gebucht wurden, erstattet. Die Rabattsätze sind wie folgt festgelegt:

Produktgruppe	**RMM und PMM Programm**		**AMM Programm**	
	Orderbuch und Ausübungen	OTC-Eingaben	Orderbuch und Ausübungen	OTC-Eingaben
[…]				
FX-Futures FX-Optionen	50%	50%	50%	50%
[…]				

Für OTC-Eingaben, die mittels der Flex-Options-Funktionalität vorgenommen werden, werden keine Market Making Rabatte gewährt.

3.2.2 Volumen-Rabatte

[…]

3.3 Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments)

Positionsglattstellungen (Position Closing Adjustments), falls diese nicht zwischen 13.30 Uhr am Tag des Geschäftsabschlusses und vor 13.30 Uhr des darauf folgenden Handelstages erfolgen:

Kontrakt	**Entgelt pro Kontrakt**
[…]	
Währungsderivate	
FX-Futures	USD 0,60

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt
Wetter-Derivate	
[…]	

3.4 Barausgleich (Cash Settlement)

[…]

3.5 Bestimmung der zu liefernden Anleihen / Währung (Notification)

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt
Zinsderivate	
[…]	
Währungsderivate	
FX-Futures	USD 0,30

3.6 Zuweisung der zu liefernden Anleihen / Währung (Allocation)

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt
Zinsderivate	
[…]	
Währungsderivate	
FX-Futures	USD 0,30

3.7 Ausübung von Optionen

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt
[…]	
Währungsderivate	
FX-Optionen	USD 0,30
Rohstoffindex Derivate	
[…]	

3.8 Zuteilung von Optionen

Kontrakt	Entgelt pro Kontrakt
Zinsderivate*	
[…]	
Währungsderivate	
FX-Optionen	USD 0,30

* Für Transaktionen, die nach Zuteilung der Option im resultierenden Futurekontrakt durchgeführt werden, sind die jeweiligen Entgelte für die zugrunde liegenden Futures maßgebend.

3.9 Lieferung aus Futures

[…]